

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Fahrhabever sicherung

Ausgabe September 2022

Inhaltsübersicht

| | |
|--|-----------|
| Fahrhabeversicherung | 4 |
| Feuer | 4 |
| Elementar | 5 |
| Diebstahl | 5 |
| Flüssigkeiten und Gas | 5 |
| Glasbruch | 10 |
| Stromausfall, Verkehrsumleitung und Baustellen | 11 |
| Erdbeben und Vulkanausbruch | 12 |
| Bauunfall | 15 |
| Erweiterter Deckungen | 15 |
| Nicht genannte Gefahren | 15 |
| Begriffserklärungen | 20 |

Fahrhabeversicherung

| Wo | Woher kommt die Versicherungssumme? | Was ist mit dem Wert? | Woher kommt die Versicherungssumme? | Was ist mit dem Wert? | Was ist mit dem Wert? | |
|--|--|--|--|---|---|---|
| | | | | | Was ist mit dem Wert? | Was ist mit dem Wert? |
| Versichert sind | Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungs- summen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt. | | | | | |
| Feuer | Zerstörung, Beschädigung oder Abhanden- kommen infolge von: | | | | | |
| | B1 Brand, Rauch (plötzliche und unfaßmäßige Einwirkung) und Löschräuber; | | | | | |
| | B2 Blitzschlag und Überspannung; | | | | | |
| | B3 Explosion, Verpuffung und Implosion; | | | | | |
| | B4 abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon; | | | | | |
| | B5 Meteoriten und anderen Himmelskörpern; | | | | | |
| | B6 Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; | | | | | |
| | B6 Seng- und Schmolzsäden; | | | | | |
| | B7 Kurzschluss; | | | | | |
| | B8 Kollision mit Tieren; | | | | | |
| | B9 Marderverbiss. | | | | | |
| Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger: | | | | | | |
| | B7 Kurzschluss; | | | | | |
| | B8 Kollision mit Tieren; | | | | | |
| | B9 Marderverbiss. | | | | | |
| Flüssigkeiten und Gas | Diebstahl | Durch Spuren, Zeugen oder nach den Um- ständen schlußgängig nachgewiesene Schäden infolge von: | Durch Spuren, Zeugen oder nach den Um- ständen schlußgängig nachgewiesene Schäden infolge von: | Zerstörung, Beschädigung oder Abhanden- kommen infolge von: | Zerstörung, Beschädigung oder Abhanden- kommen infolge von: | Zerstörung, Beschädigung oder Abhanden- kommen infolge von: |
| | | D1 Dienstalt oder dem Versuch dazu. | D1 Dienstalt oder dem Versuch dazu. | E1 | E1 | E1 |
| | | Mitversicherter sind Schäden an den vom Betrieb benutzten Gebäudeteilen. | Mitversicherter sind Schäden an den vom Betrieb benutzten Gebäudeteilen. | | | |
| Elementar | Zerstörung, Beschädigung oder Abhanden- kommen infolge von: | | | | | |
| | C1 Hochwasser und Überschwemmung; | | | | | |
| | C2 Sturm Wind von mind. 75 km/St. und mehr, der in der Umgebung der ver- sicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt; | | | | | |
| | C3 Hagel; | | | | | |
| | C4 Lawine; | | | | | |
| | C5 Schneedeck; | | | | | |
| | C6 Feuerschutz und Steinschlag; | | | | | |
| | C7 Erdnutsch; | | | | | |
| Zusätzlich über die gesetzliche Elementarschadenversicherung hinaus für Fahrzeuge und Anhänger: | | | | | | |
| | C8 Heraabfallen von Schnee und Eis. | | | | | |
| Europa | Unternehmensversicherung | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police |
| Standort | Schweiz und Fürstentum Liechtenstein | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police |
| Welt | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police |
| Woher kommt die Versicherungssumme? | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police |
| Was ist mit dem Wert? | ■ mitversichert | ■ mitversichert | ■ mitversichert | ■ mitversichert | ■ mitversichert | ■ mitversichert |
| Was ist mit dem Wert? | ■ Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5 bis A7 | ■ Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5 bis A7 | ■ Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5 bis A7 | ■ Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5 bis A7 | ■ Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5 bis A7 | ■ Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5 bis A7 |
| Was ist mit dem Wert? | ■ CHF 100'000 für besondere Wertgegenstände | ■ CHF 100'000 für besondere Wertgegenstände | ■ CHF 100'000 aus abgeschlossenen Fahrzeugen und Anhängern | ■ CHF 100'000 aus abgeschlossenen Fahrzeugen und Anhängern | ■ CHF 20'000 für besondere Wertgegenstände | ■ CHF 20'000 für besondere Wertgegenstände |
| Was ist mit dem Wert? | ■ Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5, A7 | ■ Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5, A7 | ■ Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5, A7 | ■ Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5, A7 | ■ Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5, A7 | ■ Ausgenommen Schäden an Sachen gemäss A5, A7 |
| Was ist mit dem Wert? | | | | | | |
| A1 Bewegliche Sachen | | | | | | |
| A2 Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen | | | | | | |
| A3 Folgekosten für bewegliche Sachen sowie vorübergehend anvertrautes Dritteigentum | | | | | | |
| A3.1 a) notwendige Folgekosten b) Debitorrausstände c) Marktpreisschwankungen d) vorübergehend anvertrautes Dritteigentum | | | | | | |
| A3.2 Kosten für risikomindeerde Massnahmen | ■ CHF 5'000 | ■ CHF 5'000 | ■ CHF 5'000 | ■ CHF 5'000 | ■ CHF 5'000 | ■ CHF 5'000 |
| A3.3 Schlossänderungskosten | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police | ■ Versicherungssumme gemäss Police |
| A3.4 Schadenverhütungskosten | ■ CHF 5'000 | ■ CHF 5'000 | ■ CHF 5'000 | ■ CHF 5'000 | ■ CHF 5'000 | ■ CHF 5'000 |
| A4 Geldwerte | | | | | | |
| A5 Bewegliche Sachen auf Bauteilen | | | | | | |
| A6 Leicht versetzbare Bauten samt Inhalt | | | | | | |

Fahrhabeversicherung

| Versichert sind | Wo | Feuer | Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von: | Elementar | Diebstahl | Flüssigkeiten und Gas |
|--|----|-------|---|--|---|--|
| Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungs- summen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt. | | | B1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschräume; | C1 Hochwasser und Überschwemmung; | Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von: | Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von: |
| | | | B2 Blitzschlag und Überspannung; | C2 Sturm Wind von mind. 75 km/St. und mehr, der in der Umgebung der ver-sicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt; | D1 Diebstahl oder dem Versuch dazu. Mitversichert sind Schäden an den vom Betrieb benutzten Gebäudeteilen. | Ausstrom von Flüssigkeiten und Gas aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; |
| | | | B3 Explosion, Verpuffung und Implosion; | C3 Hagel; | D2 | a) a) b) |
| | | | B4 abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon; | C4 Lawine; | D3 | b) c) |
| | | | B5 Meteoriten und anderen Himmelskörpern; | C5 Schneebrock; | D4 | c) d) |
| | | | B6 Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; | C6 Feisturz und Steinschlag; | E1 Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten, | |
| | | | B7 Seng- und Schmolzsäden; | C7 Erdnutsch; | E2 Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenabwurfrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter, | |
| | | | B8 Kollision mit Tieren; | C8 Herafallen von Schnee und Eis. | E3 Rucksitz aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Süßwasser im Innern des Gebäudes; | |
| | | | B9 Marderverbiss. | | E4 Leitungssanlagen, Tanks und Behälter, die dem versicherten Betrieb dienen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; Prinzipal jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Hevelia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind. | |
| | | | | | | E5 Eingefrorene oder durch Frost beschädigten Leitungssanlagen, Tanks und Behälter, die dem versicherten Betrieb dienen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; Prinzipal jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Hevelia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind. |
| | | | | | | E6 |
| | | | | | | E7 |
| | | | | | | E8 |
| | | | | | | E9 |
| | | | | | | E10 |
| | | | | | | E11 |
| | | | | | | E12 |
| | | | | | | E13 |
| | | | | | | E14 |
| | | | | | | E15 |
| | | | | | | |

| Nicht versichert sind | | Flüssigkeiten und Gas |
|---|--|---|
| A16 Sachen und Kosten, welche andernweit versichert sind oder versichert werden müssen; | C9 Schäden durch Elementareignisse a) außerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Dieser Ausschuss gilt nicht für immatrikulierter Fahrzeuge und Anhänger; b) Schäden durch bestimmungsgemäße oder allmähliche Wärme- oder Rauchentwicklung, Davon ausgenommen sind Schäden an Fleischwaren in eigenen Räucherereien; | E7 Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorschussung; Schäden beim Auftüllen und Entleeren sowie bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärmeabwinnungs- und Kälteanlagen; |
| A17 Bewegliche Sachen, die sich länger als 12 Monate ausserhalb des Standortes befinden; | B10 Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzreuer, einem Bearbeitungsprozess oder der Wärme ausgesetzt wurden; | D2 Schaden durch Verlieren oder Verlegen; |
| A18 Davon ausgenommen ist der Inhalt von unbeweglichen Sachen im Freien; | B11 Schäden durch bestimmungsgemäße oder allmähliche Wärme- oder Rauchentwicklung, Davon ausgenommen sind Schäden an Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten. Davon ausgenommen sind Schäden an Ortsnetzen; | D3 Davon ausgenommen sind Schäden durch Diebstahl ohne Androhung oder Gewalt gegen Personen und /oder Sachen; |
| A19 Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an derselben entstehen; | B12 Schäden durch Erhitzung, Erwärmung, Trocknung, Garung oder inneren Verdorben; | D4 Schaden infolge Inventurmanko; |
| A20 Geldwerte des Personals. Davon ausgenommen ist das Stock- und Trinkgeld im Gastgewerbe; | B13 Schäden, die an elektrischen Schutzzweigungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen; | D5 Bargeld- oder Warenbezug mit Kunden- oder Kreditkarten und ähnlichem, ungeteilter Ursache ihres Abhandenkommens; |
| a) Personenbeschäden sowie Unstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen; | B14 Kapitalanhang, der die Folge einer versteckten Gefahr betroffen sind; | D6 Schaden durch Personen, die mit dem Versicherungsnahmer in Haushalteinheit wohnen oder die in seinem Dienste stehen; |
| b) öffentlich-rechtliche Verfügungen, sowohl sich diese auf den Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden bedroht sind; | B15 Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbeschädigung, Wiederaufbaubeschränkungen oder eine sogenannte Betriebsstillstand; | D7 Schaden durch Vandalismus entsteht, d.h. ausschliesslich böswillige und vorsätzliche Beschädigung; |
| c) Vergrosserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadeneignis vorgetragen werden; | B16 Überspannungsschäden, die durch einen Defekt im Inner eines Gerätes, einer Maschine oder einer Anlage verursacht werden sind (sogenannte Betriebsstörungen); | D8 Schaden durch Diebstahl ohne Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen und /oder Sachen. Davon ausgenommen sind Schäden an: |
| d) Kapitalanhang, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird; | B17 Kurzschlusschäden an der Batterie, an eingebauten Radio-, CD-, Tonband-, Funksprech- und Rufanlagen und ähnlichen Anlagen; | a) Fahrzeugen und Anhängern als Handelswesen im Innern und Freien oder unter Schirmdach; |
| A21 Rückwirkungsschäden infolge von Schäden an Gleisanlagen, Bahnhöfen, Brücken, Tunnels, Straßen und Wegen, über und unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken; | B18 Schäden durch Platten von Pfeus; | b) eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern; |
| A22 Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechung statuer erforderlich sind; | B19 Schäden beim Ausweichen vor Tieren. | c) vorübergehend anvertrauten Fahrzeugen und Anhängern; |
| A23 Baugrubenaufbau, Wasserhaltung, Planierungen-, Hilfertilgungs- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugrundes; | C10 Schäden durch Schneeflocken auf Dächern. Davon ausgenommen sind Schäden an immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern; | C13 Schäden durch Rückstau von Wasser aus dem Kanalsystem ohne Rücksicht auf ihre Ursache; |
| A24 Kosten in Zusammenhang mit Alltagseinheiten; | C11 Überprüfung und Wartung der Wasserleitungsanlagen oder Unterlassung von Abwehrmaßnahmen; | C14 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauen, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm; |
| A25 Schäden infolge von mangelhaften Überprüfungen und Wartung der Wasserleitungsanlagen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache; | C12 Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch; | C15 Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch. |
| A26 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie nangelhaftem Material; | C13 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache; | D9 Schäden infolge von Feuer; Elementareignissen, inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch; |
| A27 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache; | C14 Schäden durch Rost und Korrosion; | E16 Schäden infolge von Feuer; Elementareignissen, inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch; |
| A28 Schäden infolge von Wasser aus Staustufen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache; | C15 Schäden infolge von Feuer; Elementareignissen, inneren Unruhen sowie Erdbeben und Vulkanausbruch; | E17 Schäden durch Verunreinigung oder Verschmutzung; |
| A29 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben; | C16 Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch. | D10 Schäden infolge beroßigerischer Angriffe; |
| A30 Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnahmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht; | C17 Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger: | D11 Schäden durch Veruntreitung oder Unterschlagung; |
| A31 Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergreiften Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnahmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Auschluss gilt nicht, sofern die Versicherungsumsumme für bewegliche Sachen für alle versicherten Standorte zusammen, CHF -10 Mio. nicht übersteigt; | C18 Schäden durch Verunreinigung oder Verschmutzung; | |
| A32 Schlossänderungskosten, wenn der Gebäudegentenahmer nicht nachweist, dass die Gebäudeversicherung diese Kosten nicht oder nicht volumäig übernimmt sowie Schlossänderungskosten an Schlossern, welche nicht mit den betroffenen Schlüssen geöffnet werden können; | C19 Schäden durch Verunreinigung oder Verschmutzung; | |
| A33 Grund und Boden, Luft und Gewässer; | C20 Schäden durch Verunreinigung oder Verschmutzung; | |
| Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger: | | |
| A34 eigene immatrikuliere Personewagen mit einem Katalogpreis über CHF 200'000; | A35 Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingstreffen auf solchen Strecken; | F1 Die Leistungspflicht für Erragsaufstand und / oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadeneignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 2 Jahre. Die Leistungspflicht für Rückwirkungsschäden infolge Ausfalls der Energieversorgung (Strom, Wasser, Gas, Wärme) beginnt 24 Stunden nach Eintritt des Lieferunterbruchs im Betrieb des Versicherungsnahmers und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 30 Kalendertage. |
| Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit) | | |
| A36 Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitseignissen sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrttechnik; | A37 Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge; | |
| A38 Schäden infolge vorstelliger Begleitung von Verbrechern oder Vergehen oder beim Versuch dazu; | A39 Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung; | |
| A39 Schäden aus Fahrten durch Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren und / oder die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen; | A40 Schäden aus Fahrten von Personen, welche die Fahrzeuge benutzen, ohne dafür bemächtigt zu sein; | |
| A41 Schäden aus Fahrten von Personen, welche die Fahrzeuge benutzen, ohne dafür bemächtigt zu sein; | A42 Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs; | |

Fahrhabeversicherung

Fahrhabeversicherung

| Wo | | Glasbruch | |
|-----------------|---|--|--|
| Versichert sind | | Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden. | |
| | | <p>G1 Bruchschäden und daraus resultierende Folgeschäden an beweglichen Sachen.</p> | |
| A43 | Verglasungen und sanitäre Einrichtungen | <input type="checkbox"/> Versichert, wenn in der Police erwähnt | |
| A44 | Verglasungen von eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern | <input type="checkbox"/> Versichert, wenn in der Police erwähnt | |
| | | Unterwerterischereitung | |
| | | Schweiz und Fürstentum Liechtenstein | |
| | | Standort | |

| Wo | | Glasbruch | |
|-----------------|---|--|--|
| Versichert sind | | Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden. | |
| | | <p>G1 Bruchschäden und daraus resultierende Folgeschäden an beweglichen Sachen.</p> | |
| A45 | Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert werden müssen; | | |
| A46 | Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache; | | |
| A47 | Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache; | | |
| A48 | Schäden durch Einschüterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben; | | |
| A49 | Schäden infolge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht; | | |
| A50 | Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergreifenden Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Versicherungssumme für bewegliche Sachen, für alle versicherten Standorte zusammen, CHF 10 Mio. nicht übersteigt; | | |
| | | Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger: | |
| A51 | eigene immatrikulierte Personenwagen mit einem Katalogpreis über CHF 200'000.- | | |
| A52 | Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wetfahrten sowie Trainingsfahrten auf solchen Strecken; | | |
| A53 | Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik; | | |
| A54 | Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge; | | |
| A55 | Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu; | | |
| A56 | Schäden aus Fahren durch Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren und/oder die erliegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen; | | |
| A57 | Schäden aus Fahren durch Personen, welche die Fahrzeuge benutzen, ohne dafür befähigt zu sein; | | |
| A58 | Schäden durch Nutzungsaustall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs. | | |
| | | Unterwerterischereitung | |
| | | Europa | |
| | | Standort | |

| Wo | | Stromausfall, Verkehrsumleitung und Baustellen | |
|-----------------|-------------------------------|--|--|
| Versichert sind | | Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden. | |
| | | <p>H1 Schäden infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Stromausfalls.</p> | |
| | | Verkehrsumleitung und Baustellen: | |
| | | <p>H2 Schäden, die entstehen, wenn infolge behördlicher Verfügung der Zugang zum Betrieb erschwert oder verunmöglich wird.</p> | |
| A60 | Ertragsausfall und Mehrkosten | <input type="checkbox"/> Sicherungssumme gemäss Police | |
| A61 | Mehrkosten | <input type="checkbox"/> Sicherungssumme gemäss Police | |
| | | Unterwerterischereitung | |
| | | Schweiz und Fürstentum Liechtenstein | |
| | | Standort | |

| Wo | | Stromausfall, Verkehrsumleitung und Baustellen | |
|-----------------|--|---|--|
| Versichert sind | | Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden. | |
| | | <p>H1 Schäden, die auf die Nichtbezahlung von ausstehenden Rechnungen zurückzuführen sind;</p> | |
| | | <p>H2 Schäden, von denen der Versicherungsnehmer bzw. Fremdbetrieb oder der Gebäudeeigentümer mindestens 24 Stunden im Voraus informiert wurde;</p> | |
| | | <p>H3 Stromausfälle, die auf die Nichtbezahlung von ausstehenden Rechnungen zurückzuführen sind;</p> | |
| | | <p>H4 Schäden durch Cybercrime, insbesondere durch Denial-of-Service-Angriffe sowie durch unautorisierte Zugriffe (d.h. Zugriff einer Person oder Software, welche keine Rechte besitzt) auf das System des Versicherungsnehmers bzw. Fremdbetrieb im IT-System des Versicherungsnehmers bzw. Fremdbetrieb besitzt.</p> | |
| | | Unterwerterischereitung | |
| | | Schweiz und Fürstentum Liechtenstein | |
| | | Standort | |

Fahrhabeversicherung

| Versichert sind | Wo | Wo |
|---|--|--|
| <p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p> | <p>Erdbeben und Vulkanausbruch</p> <p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von:</p> <p>J1 Erdbeben; Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden;</p> <p>J2 Vulkanausbruch: Ein�ersteigen der Magma (Gesteinschnelze), wie Lavafloss, Asche oder Gaswolken.</p> <p>Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 188 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadeneignnis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.</p> | <p>Nicht versichert sind</p> <p>Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;</p> <p>Bewegliche Sachen, die sich länger als 12 Monate ausserhalb des Standortes befinden;</p> <p>Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> A82 Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen; a) öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit sich diese auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind; b) Grossere Neuerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadeneignis vorgenommen werden; c) Kapitalanlagen, die durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird; d) Rückwirkungsschäden infolge von Schäden an Gleisanlagen, Bahnhöfen, Durchlässen, Brücken, Tunnels, Straßen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken; <p>Mehrkosten infolge Wiederaufbaubeschränkungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsstauen erforderlich sind;</p> <p>A83 Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden;</p> <p>A84 Kosten in Zusammenhang mit Altlasten;</p> <p>A85 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material;</p> <p>A86 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache;</p> <p>A87 Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf deren Ursache;</p> <p>A88 Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnnehmer weisse nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;</p> <p>A89 Grund und Boden, Luft und Gewässer.</p> |
| | <p>Die Begriffserklärungen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.</p> | <p>Zeillicher Geltungsbereich (Haltzeit)</p> <p>K1 Die Leistungspflicht für Ertragsausfall und / oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadeneignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 2 Jahre. Die Leistungsplikt für Rückwirkungsschäden infolge Ausfalls der Energieversorgung (Strom, Wasser, Gas, Wärme) beginnt 24 Stunden nach Eintritt des Lieferunterbruchs im Betrieb des Versicherungsnahmers und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 30 Kalender Tage.</p> |
| | <p>A71 Bewegliche Sachen</p> <p>A72 Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen</p> <p>A73 Folgekosten für bewegliche Sachen sowie vorübergehend anvertrautes Dritteigentum</p> <p>A73.1 a) notwendige Folgekosten b) Debitorenausstände c) Marktpreisschwankungen d) vorübergehend anvertrautes Dritteigentum</p> <p>A73.2 Kosten für riskinomindende Massnahmen</p> | <p>Wo</p> <p>Europa</p> <p>Staatsdom</p> <p>Schweiz und Fürstentum Liechtenstein</p> <p>Weit</p> <p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p> <p>■ CHF 5'000</p> <p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p> |
| | <p>A74 Geldwerte</p> <p>A75 Eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger</p> <p>A76 Vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger</p> <p>A77 Unbewegliche Sachen im Freien</p> <p>A78 Ertragsausfall und Mehrkosten</p> <p>A79 Mehrkosten</p> | <p>Wo</p> <p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p> |

| Erdbeben und Vulkanausbruch | |
|---|--|
| Nicht versichert sind | |
| A80 Sachen und Kosten, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen; | J3 Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffenen Höhlräume haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst. |
| A81 Bewegliche Sachen, die sich länger als 12 Monate ausserhalb des Standortes befinden; | J4 Schäden infolge von künstlich verursachten Erdbeben. |
| A82 Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf: | J5 Dieser Ausschluss gilt nicht für Bevorsichtigung, Rückwirkungsschäden infolge Erdbeben und Vulkan-ausbruch ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. |
| A83 Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen: | |
| A84 Personen zusammen, die öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit sich diese auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind; | |
| A85 Grossere Neuerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadeneignis vorgenommen werden; | |
| A86 Kapitalanlagen, die durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird; | |
| A87 Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden; | |
| A88 Kosten in Zusammenhang mit Altlasten; | |
| A89 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelhaftem Material; | |
| A90 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache; | |
| A91 Grund und Boden, Luft und Gewässer. | |
| Zeillicher Geltungsbereich (Haltzeit) | |
| K1 Die Leistungspflicht für Ertragsausfall und / oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadeneignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 2 Jahre. Die Leistungsplikt für Rückwirkungsschäden infolge Ausfalls der Energieversorgung (Strom, Wasser, Gas, Wärme) beginnt 24 Stunden nach Eintritt des Lieferunterbruchs im Betrieb des Versicherungsnahmers und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 30 Kalender Tage. | |

Fahrhabeversicherung

Versichert sind
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.

| Wo | Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Leistungsumfang und Versicherungssummen sind Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt. | |
|--|--|--|
| Bauunfall | Erweiterte Deckungen | Nicht genannte Gefahren |
| L1 plötzliche und unvorhergesehene Bauunfälle während der Bauzeit; L2 Sprayer- und Vandalschäden an denjenigen beweglichen Sachen, an denen eine Bautätigkeit ausgeführt wird. Mithin versichert sind auch Schäden infolge von Inneren Unruhen. Versichert sind Schäden die nach den SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, Architekten, Ingenieure und Bauleiter sowie der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen, sofern deren Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind. | M1 Innere Unruhen: Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plunderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mithin versichert; M2 Böswillige Beschädigung; Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung. Böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperrung ist mithin versichert; M3 Leckage von automatischen Feuerlöschanlagen, Flüssigkeiten und Gas, die unvorhergesehen, plötzlich und bestimmungswidrig aus einer anerkannten Feuerlöschanlage austreten; M4 Fahrzeugpanne; Anprall durch Fahrzeuge, Anhänger sowie spurgebundene Verkehrs- und Transportsmittel; M5 Gebäudenutz: Einsatz von Gebäuden und Gebäudebeständen; M6 Radioaktive Kontamination: Unbrauchbarkeit durch unvorhergesehene und plötzliche Verseuchung durch radioaktive Substanzen auf dem Betriebsareal; M7 Schäden durch Marder, Nagetiere, Insekten und Wildtiere. | N1 Nicht genannte Gefahren. |
| Standort Schweiz und Fürstentum Liechtenstein | Welt Europa Unterversicherung | mitversichert |
| A32 Bewegliche Sachen | Versicherungssumme gemäß Police mitversichert | Versicherungssumme gemäß Police mitversichert |
| A33 Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen | | Versicherungssumme gemäß Police |
| A34 Folgekosten für bewegliche Sachen sowie vorübergehend anvertrautes Dritteigentum | | Versicherungssumme gemäß Police |
| A94.1 a) notwendige Folgekosten b) Debitorausstände c) Marktpreisschwankungen d) vorübergehend anvertrautes Dritteigentum | | Versicherungssumme gemäß Police |
| A94.2 Kosten für risikoneidende Massnahmen | CHF 5'000 | CHF 5'000 |
| A94.3 Bauleistungen bis zu einer Bausumme von CHF 200'000 | CHF 200'000 | CHF 5'000 |
| A95 Eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger | | Versicherungssumme gemäß Police Folgekosten sind bis 20 % der Versicherungssumme mitversichert. |
| A96 Vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger | | Versicherungssumme gemäß Police Folgekosten sind bis 20 % der Versicherungssumme mitversichert. |
| A97 Unbewegliche Sachen im Freien | ■ | Versicherungssumme gemäß Police |
| A98 Ertragsausfall und Mehrkosten | ■ | Versicherungssumme gemäß Police |
| A99 Mehrkosten | ■ | Versicherungssumme gemäß Police |

| Nicht versichert sind | Nicht genannte Gefahren | | | |
|--|---|--|--|--|
| A 100 Sachen und Kosten, welche andernweit versichert sind oder versichert werden müssen; | N2 Sachen und Kosten, die gemäss B–M «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind; | | | |
| Bewegliche Sachen, die sich länger als 12 Monate außerhalb des Standortes befinden; | N3 Kollisionsschäden an: | | | |
| A 101 Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen; | a) IT-Anlagen; | | | |
| A 102 Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an IT-Anlagen, Maschinen, übrigen Anlagen und Geräten sowie Fahrzeugen und Anhängen; | b) Maschinen sowie übrigen Anlagen und Geräten; | | | |
| A 103 Betriebschäden sowie Schäden, die infolge Fehlmanövralenzen an IT-Anlagen, Fundamente, Strassen, Wege, Tunnels, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Silos, Pipelines, Becken und Kanäle sowie Leitungen, soweit sie nicht ausschliesslich dem Betrieb dienen; | c) Fahrzeuge und Anhänger; | | | |
| A 104 Ertragsausfall und Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf: | d) Fundamente, Strassen, Wege, Tunnels, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Silos, Pipelines, Becken und Kanäle sowie Leitungen, soweit sie nicht ausschliesslich dem Betrieb dienen; | | | |
| a) Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen; | e) Schäden an beweglichen Sachen bei Manipulationen. | | | |
| b) öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit sich diese auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind; | f) Schäden durch Vandalismus; | | | |
| c) Vergrosserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadeneignis vorgenommen werden; | g) Objekte, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden, es sei denn, der Versicherungsnehmer weisse nach, dass der Schaden mit diesen Tätigkeiten in keinem Zusammenhang steht; | | | |
| d) Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird; | h) Schäden durch fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelfhaftem Material. | | | |
| A 105 Rückwirkungsschäden infolge Schäden an Glasanlagen, Brücken, Tunnels, Strassen und Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken; | i) Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelfhaftem Material. | | | |
| A 106 Rückwirkungsschäden infolge Sachschäden ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein; | j) Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern diese Schaden nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Ausspernung entstehen; | | | |
| A 107 Mehrkosten infolge Wiederaufbauabschätzung, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind; | k) Abhanden gekommene bewegliche Sachen; | | | |
| A 108 Schäden an Sachen beim Auf-, Abladen sowie während des Transports; | l) Fahrzeuge und Anhänger. | | | |
| A 109 Baugrubenabschub, Wasserverschmutzung, Hinterfüllungen- und Umgebungsarbeiten sowie besondere bauliche Vorkehrungen zur Verstärkung des Baugundes; | Bei Lackage von automatischen Feuerlöschanlagen: | | | |
| A 110 Montageausrüstungen und Baustelleninrichtungen; | M8 Sachen und Kosten, die gemäss B–L sowie N unter dem Titel «Versichert sind» versichert werden können oder unter dem Titel «Nicht versichert sind» ausgeschlossen sind. Keine Anwendung findet dieser Ausschluss für Bauleistungen bei Schäden durch die unter D, E sowie G genannten Gefahren; | | | |
| A 111 Bruchschäden an Verglasungen und sanitären Einrichtungen; | M9 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (z. B. Ausführungs-/Konstruktionsfehler, Konditionsmangel, ungengendige Schutzmassnahmen). Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden indessen als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherter nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht Beteiligten zurück geht, besteht Versicherungsschutz; | | | |
| A 112 Kosten in Zusammenhang mit Altlasten; | M10 Schäden infolge von fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern sowie mangelfhaftem Material. | | | |
| A 113 Schäden infolge von mangelhaften Unterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen; | M11 Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern diese Schaden nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Ausspernung entstehen; | | | |
| A 114 Schäden durch Veränderungen der Atomstruktur ohne Rücksicht auf deren Ursache; | M12 Fahrzeuge und Anhänger. | | | |
| A 115 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsatz künstlich geschaffener Höhleäume haben; | Bei Fahrzeuganprall: | | | |
| A 116 Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Schäden mit diesen Ereignissen in einem Zusammenhang steht; | M13 Schäden an der Feuerlöschanlage selbst; | | | |
| A 117 Schäden infolge Terroranschlägen, Hochwasserschutznahmen, Kanalisationsumlösungen usw.; | M14 Schäden anlässlich von Druckpöbeln, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Feuerlöschanlage; | | | |
| A 118 Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Versicherungssumme für bewegliche Sachen, für alle versicherten Standorte zusammen CHF 10 Mio. nicht übersteigt; | M15 Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Feuerlöschanlage. | | | |
| A 119 Digitale Daten und Software (davon ausgenomme Datenträger sind, auf welchem die Betriebssysteme/Firmware, die inedierter Bestandteil versicherter Objekte sind); | Bei Fassadensanierung: | | | |
| A 120 Schäden an oder Verlust von Betriebssystemen/Firmware, welche nicht die direkte Folge von physischer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme/Firmware gespeichert waren; | M16 Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Bevorschussung; | | | |
| A 121 Grund und Boden, Luft und Gewässer; | M17 Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadeneignis beteiligt sind. | | | |
| Zusätzlich für Fahrzeuge und Anhänger: | | | | |
| eigene immatrikulierte Personewagen mit einem Katalogpreis über CHF 200'000; | | | | |
| A 122 Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettkämpfen sowie Trainingseinheiten auf solchen Strecken; | M18 Schäden verursacht durch Kampeaktoren, Kambienmaterial oder andere Kammermaterialien; | | | |
| A 123 Schäden bei Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrttechnik; | M19 Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann; | | | |
| A 124 Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge; | M20 Kosten der Beseitigung der Ursache, die zur radioaktiven Verseuchung geführt hat. | | | |
| A 125 Schäden infolge vorstössiger Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu; | Bei Schäden durch Marder, Nager, Insekten und Wildtiere: | | | |
| A 126 Schäden aus Fahrt ohne behördliche Bewilligung; | M21 Schäden durch Holzschädlinge. Dieser Ausschluss gilt nicht für Haubock, Holzwurm oder gescheckter Nagekäfer. | | | |
| A 127 Schäden aus Fahrt durch Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren und/oder die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen; | M22 Schäden durch Wurzelfäss sowie Emblettäle; | | | |
| A 128 Schäden aus Fahrt von Personen, welche die Fahrzeuge benutzen, ohne dafür bemächtigt zu sein; | M23 Kosten für die Erüierung, Bekämpfung und Basitägigung der Marder, Nager, Insekten und Wildtiere. | | | |
| A 129 Schäden durch Nutzungsausfall; geringere Leistungs- oder Gebrauchsleistung des Fahrzeuges. | | | | |
| A 130 Schäden durch Nutzungsausfall; | | | | |

| Nicht versichert sind | Bauunfall | Erweiterte Deckungen | Nicht genannte Gefahren |
|-----------------------|--|----------------------|---|
| | <p>L10 Schäden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) blosse Undichtigkeit des Betons oder einer auffälligen Dichtung; b) auffällige Undichtigkeit von Kanälen und Rohrleitungen sowie Abweichungen von der vorgesehenen Linentlung (horizontal und vertikal) sofern die Ursache nicht in einer unvorhergesehenen, plötzlichen Bodenbewegung liegt; c) Rissbildung jeder Art, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unmöglich machen sind jedoch versichert; <p>L11 Schäden an Leerrohren und Leitungen, bei denen die, gemäß den Obliegenheiten zwingend erforderlichen, Abdichtungen und Sondierungen zur Ermittlung der Lage derselben unterlassen wurden, sowie daraus entstehende Folgeschäden.</p> | | |
| | | | <p>Zeitlicher Geltungsbereich (Häftzeit)</p> <p>O1 Die Leistungspflicht für Ertragsausfall und/oder Mehrkosten beginnt nach Eintritt des Schadeneignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung im Maximum 2 Jahre. Die Leistungspflicht für Rückwirkungsschäden infolge Ausfalls der Energieversorgung (Strom, Wasser, Gas, Wärme) beginnt 24 Stunden nach Eintritt des Lieferunterbruchs im Betrieb des Versicherungsnehmers und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 30 Kalender Tage.</p> |

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erläutern wir, in alphanumerischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Abgeschlossene Fahrzeuge und Anhänger

Altlasten Fahrzeuge und Anhänger mit festem, abschliessbarem Aufbau.

Anerkannte Feuerlöschanlage Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadeneignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden oder im Wasser.

Feuerlöschanlage, die der zuständigen Stelle gemäss Vorschriften abgenommen und überprüft wird. Zur Feuerlöschanlage gehören Anlagen, Verteileitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsröhrer, die ausschliesslich dem Betrieb der Anlage dienen.

Bauleistungen Leistungen für Hochbauen jeglicher Art während der Bauzeit, d.h.

- nach dem Abladen der zur Bautätigkeit bestimmten Sachen auf dem Bauplatz;
- bis sämtliche Bauleistungen abgenommen sind oder infolge Übernahme zum weiteren Gebrauch (z.B. Bawohnen) als abgenommen gelten; bei gestaffelter Ausführung von Wohnheiten (Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser, Stockwerkgentümer) oder Baulosen, in dem Zeitpunkt, wenn alle Bauleistungen für die betreffende Einheit abgenommen sind oder als abgenommen gelten.

Die Bausumme für Bauleistungen, einschliesslich aller zugehörenden Baustoffe und Bauteile, entspricht der Summe der Positionen 1–4 des Baukostenplans (inkl. Honoree und Mehrwertsteuer) und umfasst:

- Vorbereitungsarbeiten;
- Gebäude;
- Berbezeichnungen;
- Umgebung.

Nicht unter den Begriff der Bauleistungen fallen Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Grundstückskosten und Erschließungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren.

Baustelle Als Baustelle gilt das ganze Areal im Zusammenhang mit einem Bauwerk. Als Baustelle wird auch ein Umbau bezeichnet, bei dem das Dach oder die Umfassungswände baulich verändert werden. Reine Veränderungen des Innenraums gelten nicht als Baustelle.

Beraubung Diebstahl durch Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherten, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht, Unfall oder Krankheit.

Besondere Wertgegenstände

Altlasten Armband- und Taschenuhren aller Art, Bijouteriewaren aus Edelmetall (Gold ab 14 Karat),

Edelsteine, Perlen; Antiquitäten, Bilder, Briefmarken, Kunstsgegenstände, Kunst- und Wertobjekte in Kirchen und Kapellen, Medaillen, Münzen, Musikinstrumente, Orientteppiche, Sammlerobjekte, Skulpturen, Waffen.

Designware: Handelswaren, deren Handelswert nicht in erster Linie durch den Wert des Optikumrisses und der Marke selbst bestimmt wird.

Optikwaren und Hörgeräte als Handelswaren: Radio-, Hi-Fi-, TV-, CD- und DVD-Geräte, Spielkonsolen inklusive Zubehör, Film- und Fotokameras, Objektive, Beispiele und unbespielt ion-, Bild- und Datenträger, Computer (Hard- und Software) inklusive Peripheriegeräte und Zubehör, mobile Kommunikations- und Navigationsgeräte.

Rauchwaren als Handelswaren (Zigaretten, Zigarren, Tabak und dergleichen).

Betriebschäden

Bewegliche Sachen Bruch-, Riss- oder Deformationschäden infolge innerer oder nicht gewaltsamer äusserer Einwirkung.

Bevorzuschussung Vorschuss für die vom Haftpflichtversicherer eines gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten zu erbringende Leistungen und Kosten, maximal jedoch die durch diesen Vertrag versicherten Leistungen. Der Anspruchsberechtigte hat seine Er satzansprüche in der Höhe des geleisteten Vorschusses an Heilzeit abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers die durch diese Versicherung vorgesehene Leistung nicht, so wird die Leistungsdifferenz übernommen.

Bewegliche Sachen

Eigene sowie gemietete oder geleast Sachen des Versicherungsnehmers, d.h.

a) Waren:

Rohmaterial, Hab- und Fertigfabrikate;

Betriebsmaterial;

generierte Naturzeugnisse;

Handelswaren.

b) Einrichtungen:

Möbiliar inkl. Automaten, Schaukästen und Vitrinen;

Gebrauchsgegenstände, Arbeitsgerätschaften sowie nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger ausgenommen Wagen und Wasserfahrzeuge;

IT-Anlagen;

Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte;

Vom Mieter eingerichtete bauliche Einrichtungen, sofern sie sich im Eigentum des versicherten Betriebes befinden.

c) Tiere:

Als bewegliche Sachen gelten auch leicht versetzbare Bauten. Der Inhalt von unbeweglichen Sachen im Freien ist innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein versichert.

Digitale Daten und Software

Eigene immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger

Elementar

Bewegliche Sachen (A1) sowie Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen (A2) unterliegen der Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung AVCO) geregelt ist.

Ergänzender Versicherungsschutz zur kantonalen Fahrabavesicherung

Ersatzwert

Differenzen im bedingungsmässigen Leistungsumfang und im summenmässigen Anspruch zu obligatorisch bei einer kantonalen Fahrabavesicherung versicherten Sachen, Kosten und Erträgen.

Wert der versicherten Sachen am Schadentag

| | | |
|--------------------------------------|--|---|
| Ertragsausfall und Mehrkosten | <p>Versicherte Erträge und Kosten</p> <p>a) Ausfall des Umlatzes, i.h. des Erlöses aus dem Absatz der gehandelten Waren oder der produzierten Fabrikate oder aus geleisteten Diensten;</p> <p>und/oder</p> <p>b) Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Als Mehrkosten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schadensminde rungskosten, die sich während der Hafzeit schadensmindernd auswirken; ■ besondere Auslagen, deren schadensmindernde Wirkung während der Hafzeit nicht ausreichend ausgewiesen werden kann resp. deren schadensmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Hafzeit eintritt. <p>Der Schaden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ an den in der Police aufgeführten Versicherungsorten, die dem Versicherungsnehmer gehören und die sich vorübergehend ausserhalb des Betriebsraums befinden; ■ bei Verkehrs umleitung und Baustellen auf öffentlichen und privaten Verkehrsstrassen; eingetreten sein. <p>b)</p> <p>Rückwirkungsschäden, d.h. Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge von</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sachschäden in Fremdbetrieben (direkter Abnehmer oder direkter Zulieferer des versicherten Betriebes); ■ Stromausfall; ■ Verkehrs umleitung und Baustellen; <p>nicht oder nur teilweise weitergeleitet werden kann. Der Sachschaden, der Stromausfall sowie die Verkehrs umleitung und Baustellen müssen durch ein Schadeneignis verursacht worden sein, welches gemäß den diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gedeckt wäre.</p> <p>c)</p> <p>Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen, d.h. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens, soweit dieser durch die verfügbaren Auflagen verursacht wurde und die auftragsfreie Wiederherstellung übersteigt.</p> <p>Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung am bisherigen Standort entstanden wären.</p> <p>Die Mehrkosten werden nur ersetzt, sofern die betroffenen Sachen wiederhergestellt werden und ihr Verwendungs zweck der gleiche bleibt.</p> <p>Nicht ersetzt werden Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen, die sich auf Sachen beziehen, die nicht vom Schaden betroffen sind oder die in keinem Zusammenhang mit der Art oder dem Ort der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen stehen.</p> <p>Die Deckung gilt nur, soweit die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfügungen nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft waren.</p> | <p>Versicherte Erträge und Kosten</p> <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge, die maschinell angetrieben, nicht an Schienen gebunden und zur Fortbewegung auf dem Land bestimmt sind, wie <ul style="list-style-type: none"> ■ Einpersonen-Transportsmittel, Motor- und Elektrofahrzeader (mit gelbem Kontrollschild); ■ Motorräder, Personenkraftwagen, Wohnmobile, Autobusse; ■ Lieferwagen, Lastwagen; ■ Amphibienfahrzeuge, Zweirad gefährliche Fahrzeuge, Elektrokarren, Golfplatzfahrzeuge, motorbetriebene Rollstühle, Pferdetransporter, Traktoren, Anhänger, Flugzeug schlepper, Fahrzeuge des Katastrophenschutzes, landgebundene Rettungsmittel (z. B. Notarztwagen), Flugzeugschlepper; ■ Arbeitsmaschinen; ■ Fahrzeuge mit fest montierten technischen Spezialaufbauten <ul style="list-style-type: none"> a) (z. B. Kranauflauf, Bohrgeräte); b) Einachs schepper; c) Halbketten- und Kettenfahrzeuge aller Art (z. B. Pistenfahrzeuge, Schneemobile); d) Selbstfahrende Arbeits- und Baumaschinen, sofern nicht spurgebunden; e) Fahrzeugs krane; f) Hebezeiger, fahrzeuge (z. B. Hubstapler, Flurförderzeuge); g) Spezialfahrzeuge der Feuerwehr (z. B. Tanklöschfahrzeuge); h) Kommunalfahrzeuge (z. B. Müllwagen, Strassenreinigungsmaschinen); i) Anhänger mit fest montierten technischen Spezialaufbauten <ul style="list-style-type: none"> (z. B. Ballenpressen, Kühlanhänger, Kanalreinigungs-Anhänger). <p>Diese Aufzählung ist abschließend. Überige Anhänger zu den genannten Fahrzeugen.</p> <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf dem Land oder im Wasser bestimmt sind, wie <ul style="list-style-type: none"> ■ musikerkraftbetriebene Wasserfahrzeuge; ■ nur flussabwärts gerichtete, eventuell flussaufwärts von Land aus per Seil gezogene Wasserfahrzeuge (z. B. Flöss); ■ quer zum Fluss fahrende Fähren; ■ windbetriebene Wasserfahrzeuge; ■ maschinenbetriebene Wasserfahrzeuge. <p>Zum Fahrzeug gehören auch Ausrüstung und Zubehör, die unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind sowie Betriebsysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind.</p> |
| Fahrzeuge und Anhänger | <p>Fahrzeuge und Anhänger</p> <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge, die maschinell angetrieben, nicht an Schienen gebunden und zur Fortbewegung auf dem Land bestimmt sind, wie <ul style="list-style-type: none"> ■ Einpersonen-Transportsmittel, Motor- und Elektrofahrzeader (mit gelbem Kontrollschild); ■ Motorräder, Personenkraftwagen, Wohnmobile, Autobusse; ■ Lieferwagen, Lastwagen; ■ Amphibienfahrzeuge, Zweirad gefährliche Fahrzeuge, Elektrokarren, Golfplatzfahrzeuge, motorbetriebene Rollstühle, Pferdetransporter, Traktoren, Anhänger, Flugzeug schlepper, Fahrzeuge des Katastrophenschutzes, landgebundene Rettungsmittel (z. B. Notarztwagen), Flugzeugschlepper; ■ Arbeitsmaschinen; ■ Fahrzeuge mit fest montierten technischen Spezialaufbauten <ul style="list-style-type: none"> a) (z. B. Kranauflauf, Bohrgeräte); b) Einachs schepper; c) Halbketten- und Kettenfahrzeuge aller Art (z. B. Pistenfahrzeuge, Schneemobile); d) Selbstfahrende Arbeits- und Baumaschinen, sofern nicht spurgebunden; e) Fahrzeugs krane; f) Hebezeiger, fahrzeuge (z. B. Hubstapler, Flurförderzeuge); g) Spezialfahrzeuge der Feuerwehr (z. B. Tanklöschfahrzeuge); h) Kommunalfahrzeuge (z. B. Müllwagen, Strassenreinigungsmaschinen); i) Anhänger mit fest montierten technischen Spezialaufbauten <ul style="list-style-type: none"> (z. B. Ballenpressen, Kühlanhänger, Kanalreinigungs-Anhänger). <p>Diese Aufzählung ist abschließend. Überige Anhänger zu den genannten Fahrzeugen.</p> <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf dem Land oder im Wasser bestimmt sind, wie <ul style="list-style-type: none"> ■ musikerkraftbetriebene Wasserfahrzeuge; ■ nur flussabwärts gerichtete, eventuell flussaufwärts von Land aus per Seil gezogene Wasserfahrzeuge (z. B. Flöss); ■ quer zum Fluss fahrende Fähren; ■ windbetriebene Wasserfahrzeuge; ■ maschinenbetriebene Wasserfahrzeuge. <p>Zum Fahrzeug gehören auch Ausrüstung und Zubehör, die unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind sowie Betriebsysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind.</p> | <p>Fahrzeuge und Anhänger</p> <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge, die maschinell angetrieben, nicht an Schienen gebunden und zur Fortbewegung auf dem Land bestimmt sind, wie <ul style="list-style-type: none"> ■ Einpersonen-Transportsmittel, Motor- und Elektrofahrzeader (mit gelbem Kontrollschild); ■ Motorräder, Personenkraftwagen, Wohnmobile, Autobusse; ■ Lieferwagen, Lastwagen; ■ Amphibienfahrzeuge, Zweirad gefährliche Fahrzeuge, Elektrokarren, Golfplatzfahrzeuge, motorbetriebene Rollstühle, Pferdetransporter, Traktoren, Anhänger, Flugzeug schlepper, Fahrzeuge des Katastrophenschutzes, landgebundene Rettungsmittel (z. B. Notarztwagen), Flugzeugschlepper; ■ Arbeitsmaschinen; ■ Fahrzeuge mit fest montierten technischen Spezialaufbauten <ul style="list-style-type: none"> a) (z. B. Kranauflauf, Bohrgeräte); b) Einachs schepper; c) Halbketten- und Kettenfahrzeuge aller Art (z. B. Pistenfahrzeuge, Schneemobile); d) Selbstfahrende Arbeits- und Baumaschinen, sofern nicht spurgebunden; e) Fahrzeugs krane; f) Hebezeiger, fahrzeuge (z. B. Hubstapler, Flurförderzeuge); g) Spezialfahrzeuge der Feuerwehr (z. B. Tanklöschfahrzeuge); h) Kommunalfahrzeuge (z. B. Müllwagen, Strassenreinigungsmaschinen); i) Anhänger mit fest montierten technischen Spezialaufbauten <ul style="list-style-type: none"> (z. B. Ballenpressen, Kühlanhänger, Kanalreinigungs-Anhänger). <p>Diese Aufzählung ist abschließend. Überige Anhänger zu den genannten Fahrzeugen.</p> <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf dem Land oder im Wasser bestimmt sind, wie <ul style="list-style-type: none"> ■ musikerkraftbetriebene Wasserfahrzeuge; ■ nur flussabwärts gerichtete, eventuell flussaufwärts von Land aus per Seil gezogene Wasserfahrzeuge (z. B. Flöss); ■ quer zum Fluss fahrende Fähren; ■ windbetriebene Wasserfahrzeuge; ■ maschinenbetriebene Wasserfahrzeuge. <p>Zum Fahrzeug gehören auch Ausrüstung und Zubehör, die unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind sowie Betriebsysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind.</p> |
| Fol gekosten | <p>Fol gekosten</p> <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Notwendige Fol gekosten, die dem Versicherungsnnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen: <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zum Fahrzeug gehören auch Ausrüstung und Zubehör, die unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind sowie Betriebsysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind. | <p>Fol gekosten</p> <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Notwendige Fol gekosten, die dem Versicherungsnnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen: <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zum Fahrzeug gehören auch Ausrüstung und Zubehör, die unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind sowie Betriebsysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind. |
| Geldwerte | <p>Geldwerte</p> <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Gedenheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkarten-, Wertpapiere, Gold-, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen. <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Debitorenausstände ■ Fakturatiekeln bzw. zur Fakturierung dienten Untergüsse von verschwundenen Schäden entstehen. <p>c)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Marktwertschwankungen ■ Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadendag. | <p>Geldwerte</p> <p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Gedenheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkarten-, Wertpapiere, Gold-, Silber- und Platinmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen. <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Debitorenausstände ■ Fakturatiekeln bzw. zur Fakturierung dienten Untergüsse von verschwundenen Schäden entstehen. <p>c)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Marktwertschwankungen ■ Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadendag. |
| Innere Unruhen | <p>Innere Unruhen</p> <p>Den anvertrauten Geldwerten ist das Stock- und Trinkgeld im Gastgewerbe gleichgestellt.</p> | <p>Innere Unruhen</p> <p>Den anvertrauten Geldwerten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| IT-Anlagen | Mobile Anlagen und Geräte sowie die dazu gehörende Verkabelung. Als solche gelten: a) Computersysteme sowie deren Komponenten und elektronisches Zubehör; b) Peripheriegeräte; c) aktive Netzwerkkomponenten; d) Anlagen und Geräte der Bürotechnik, Kommunikationstechnik, Bezahltechnik, Kontroll- und Zugangstechnik sowie Sicherungs- und Meldetechnik. | Verglasungen, Gläser sowie sanitäre Einrichtungen von: a) Gebäudefenster, die mit den vom Versicherungsträger benutzten Geschäftsräumen fest verbunden sind und Verglasungen von Einrichtungen in diesen Räumen; b) Front-, Seiten-, Heck-, Dach- und Windschutzscheiben (die Aufzählung ist abschließend) bei Fahrzeugen und Anhängen im Freien, soweit im Eigentum des Versicherungsträgers; c) unbeweglichen Sachen im Freien, soweit im Eigentum des Versicherungsträgers; d) Firmenschildern, Reklamatafeln. |
| Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware; die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind). | Als Glas gelten auch gläserne Materialien wie Glaskeramik, Stein, Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, wie auch Malerien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge sowie geätztes und sandstrahlbarbehandeltes Glas. | Als Glas gelten auch gläserne Materialien wie Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, wie auch Malerien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge sowie geätztes und sandstrahlbarbehandeltes Glas. |
| Katalogpreis | Offizieller Listenpreis zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges, der Ausrüstungen und des Zubehörs. | Als Glas gelten auch gläserne Materialien wie Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, wie auch Malerien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge sowie geätztes und sandstrahlbarbehandeltes Glas. |
| | Existiert kein solcher, gilt der für das fabrikneue Fahrzeug, die Ausrüstungen und das Zubehör bezahlte Preis. | Als Glas gelten auch gläserne Materialien wie Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, wie auch Malerien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge sowie geätztes und sandstrahlbarbehandeltes Glas. |
| KollisionsSchäden | Bruch-, Riss- oder DeformationsSchäden infolge gewaltsamer äußerer Einwirkung, insbesondere durch: a) An- oder Zusammensprall, Um- Abstützen oder Finsinken; b) unfallähnliches, äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorganges sind, oder von Teilen der versicherten Sache selbst. | Verglasungen von eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängern Verglasungen von Front-, Seiten-, Heck-, Dach- und Windschutzscheiben (die Aufzählung ist abschließend) von eigenen, immatrikulierten Fahrzeugen und Anhängen. |
| Kosten für risikominimierende Maßnahmen | Bauliche und/oder technische Massnahmen, die mit dem Ersatz oder der Reparatur der beschädigten Sache gleichzeitig deren Schutzwert erhöhen. | Als Glas gelten auch gläserne Materialien wie Plexiglas oder andere Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, wie auch Malerien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge sowie geätztes und sandstrahlbarbehandeltes Glas. |
| Leicht versetzbare Bauten | Aufgebautе Ausstellungs- und Festhallen, Grosszelze mit einer Nutzfläche von mehr als 40m ² , Kauselle, Schau- und Messbuden, Traglufft und Pausenhallen. | Vorsorgeversicherung für bewegliche Sachen Vorsorglich sind Neuan schaffungen und Erweiterungen mitversichert. Im Schadenfall wird die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige für bewegliche Sachen zusammengezählt. |
| Manipulationen | Mobilheime sind den leicht versetzbaren Bauten gleichgestellt. | Vorübergehend anvertraute Fahrzeuge und Anhänger Durch den Eigentümer nicht oder nur ungünstig versicherte Fahrzeuge und Anhänger in vorübergehendem Gewahrsam des Versicherungsträgers (wie z.B. in Kommission, in Reparatur) oder Besucher-, Kunden- und Mitarbeiterautozeuge, die sich an den versicherten Standorten befinden, sofern dafür keine Kaskoversicherung besteht. |
| Maschinen sowie übrige Anlagen und Geräte | Bewegliche Sachen, an denen Manipulationen vorgenommen werden, das heißt bewegliche Sachen, die per Hand oder mit Transport- und Hebe mitteln bewegt werden. | Zum Fahrzeug gehören auch Ausrüstung und Zubehör, die unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind sowie Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind. |
| | Maschinen, Anlagen und Geräte sowie die dazu gehörende Verkabelung, die zur Ausführung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Unterhalt dienen. Als solche gelten: a) Maschinen inkl. Fundamente und Kosten der Inbetriebnahme; b) auswechselbare Werkzeuge und Formen; c) übrige Anlagen und Geräte (ohne IT-Anlagen). | Vorübergehend anvertraute Dritteigentum Vorübergehend anvertraute bewegliche Sachen (ohne Geldwerte) von Dritt personen, d.h.: a) von Personal (am Standort und auf Dienstreisen und Besuchern); b) von Kunden; c) von Logiegästen zu Hause oder in Übernachtungsbetrieben; d) von Dauergästen in Heimen, Internaten und Pensionen. |
| | Als Einheit gelten alle Komponenten der Anlage oder des Gerätes, die zur Anwendung benötigt werden (inkl. Betriebssysteme und Firmware; die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind). | |
| Ortungs-, Freilegungs- und Leitung reparaturkosten für betriebsbedingte Leitungen | Die Kosten für das Önen, Freilegen und Reparieren undichter Leitungen, die zum Eigentum des Versicherungsträgers sind und deren Zweck es ist, Flüssigkeiten und Gas zu transportieren, in den betrieblich genutzten Gebäuden sowie auf dem dazugehörigen Grundstück des Betriebes. | |
| Schadenverhütungskosten | Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zulasten des Versicherungsträgers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens. | |
| Schlossänderungskosten | Kosten für das Ändern oder Ersätzen von Schlössern an der vom Versicherungsträger gemieteten Liegenschaft sowie den dazugehörenden Schlüsseln und anderen Schließsystemen (z.B. Badge). | |
| Standort | Die in der Police bezeichneten Standorte und das dazugehörige Areal. Zwischen diesen Standorten besteht Freizüglichkeit. | |
| Terrorismus | Als Terrorismus gilt jede Gewalt handlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalt handlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verheißen oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. | Als Terrorismus gilt jede Gewalt handlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalt handlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verheißen oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. |
| Transport | Transport mit Land-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Containern sowie der unmittelbare Hin- und Wegtransport zum bzw. von Transportmittel. | Transport mit Land-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Containern sowie der unmittelbare Hin- und Wegtransport zum bzw. von Transportmittel. |
| Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen | Den Treibhäusern gleichgestellt sind Folientunnels, Abdeckvliese, Hagel- und Schatten netze. | Den Treibhäusern gleichgestellt sind Folientunnels, Abdeckvliese, Hagel- und Schatten netze. |
| Unbewegliche Sachen im Freien | Unbewegliche Sachen aussenhalb von Gebäuden für die betriebliche Tätigkeit, wie Antennen, Silos, Trafo- und Schaltanlagen, Windkraftanlagen, Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen und dergleichen. | Unbewegliche Sachen aussenhalb von Gebäuden für die betriebliche Tätigkeit, wie Antennen, Silos, Trafo- und Schaltanlagen, Windkraftanlagen, Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen und dergleichen. |
| Unterversicherung | Ist der Ersatzwert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadeneignisses höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Die Ersatzwürde wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. | Ist der Ersatzwert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadeneignisses höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Die Ersatzwürde wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. |

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen
AVB Helvetia Geschäftsversicherung KMU
Fahrhabever sicherung
Ausgabe September 2022

120015092 09.22

einfach. klar. helvetia.
Ihre Schweizer Versicherung

helvetia 